

Berechnung der Abwasserabgabe für GroÙeinleiter

Einleiter						Kreisverwaltungsbehörde			
Jahr						Geschäftszeichen		Abgabennummer 196	
Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen (Anlage zu § 3)	Überwachungswert (§ 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1) 1)	(100 v.H minus Wirkungsgrad des Nachklärteichs) : 100 (§ 3 Abs. 3)	Vorbelastung (§ 4 Abs. 3) 6)	Jahres-schmutzwasser-menge (Art. 12 Abs. 2)	Umrech-nungs-faktor (Anlage zu § 3)	Spalte (2x3-4)x5x6= Zahl der Schad-einheiten (SE) (Anlage zu § 3) 2)	Erhöhungsfaktor (§ 4 Abs. 4) 4)	Ermäßigungsfaktor (§ 9 Abs. 5) 5)	Spalte 7x8x9xAbgabesatz*) = *) ab 2002 = 35,79 €/SE (§ 9 Abs. 4)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
CSB	mg/l		mg/l	m³	$\frac{1}{50\ 000}$				€
Phosphor	mg/l		mg/l	m³	$\frac{1}{3\ 000}$				€
Stickstoff	mg/l		mg/l	m³	$\frac{1}{25\ 000}$				€
AOX	mg/l		mg/l	m³	$\frac{1}{2\ 000}$				€
Quecksilber	mg/l		mg/l	m³	$\frac{1}{20}$				€
Cadmium	mg/l		mg/l	m³	$\frac{1}{100}$				€
Chrom	mg/l		mg/l	m³	$\frac{1}{500}$				€
Nickel	mg/l		mg/l	m³	$\frac{1}{500}$				€
Blei	mg/l		mg/l	m³	$\frac{1}{500}$				€
Kupfer	mg/l		mg/l	m³	$\frac{1}{1\ 000}$				€
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G _{EI}	3) G _{EI}	G _{EI}	m³	$\frac{1}{6\ 000}$				€

- 1) Wird der Schwellenwert für die Konzentration (Anlage zu § 3 AbwAG) nicht überschritten, ist Null zu setzen. Ergibt die amtl. Überwachung eine Überschreitung des Schwellenwertes, ist der Schwellenwert zu setzen. Die Schwellenwerte (in mg/l) betragen für CSB 20;Phosphor 0,1; Stickstoff 5; AOX 0,1; Quecksilber 0,001; Cadmium 0,005; Chrom, Nickel und Blei 0,05; Kupfer 0,1; Giftigkeit gegenüber Fischeiern 2
- 2) Ergebnis auf ganze Zahlen abrunden. Bei Werten kleiner oder gleich 5 (vor der Abrundung auf ganze Zahlen) ist Null zu setzen (gilt nicht für Giftigkeit gegenüber Fischeiern). Bei Werten kleiner oder gleich 5 und einer amtlich festgestellten Überschreitung, sind die SE vor der Rundung mit dem Erhöhungsfaktor aus Spalte 8 zu multiplizieren.
- 3) Die Minderung ist in ganzen Zahlen zu schätzen, der Rechenvorgang in Spalte 7 ändert sich in: (2 - 3 - 4) x 5 x 6 = Zahl der SE
- 4) Siehe Rückseite
- 5) Siehe Rückseite
- 6) Wenn (Spalte 2 x Spalte 3) - Spalte 4 den Schwellenwert für die Konzentration (vgl. Fußnote 1) nicht überschreitet, ist in Spalte 2 Null zu setzen. Ergibt in diesem Fall die amtl. Überwachung eine Überschreitung des Schwellenwertes, ist in Spalte 2 der Schwellenwert zu setzen.

Summe
Spalte 10

€

1. Erhöhungsfaktor f_8 (Spalte 8)

1.1 Bei einmaliger Nichteinhaltung

$$f_8 = 1 + \frac{C_{\max} - C_{\text{zul}}}{C_{\text{zul}} \times 2}$$

1.2 Bei mehrmaliger Nichteinhaltung

$$f_8 = \frac{C_{\max}}{C_{\text{zul}}}$$

C_{zul} = der Wert in Spalte 2 (für einen kürzeren Zeitraum s. § 4 Abs. 4 Satz 6 AbwAG).

C_{\max} = höchster gemessener Einzelwert im Veranlagungsjahr

Hinweise:

Der Erhöhungsfaktor ist parameterbezogen anzuwenden. Ergeben sich während eines Kalenderjahres verschiedene Erhöhungsfaktoren, ist der höchste anzuwenden (§ 4 Abs. 4 Satz 8 AbwAG).

Die Nrn. 1.1 und 1.2 gelten entsprechend bei Überschreitung einer festgelegten Abwassermenge oder Schadstofffracht. In diesem Fall ist als C_{zul} der zulässige Wert für die Abwassermenge oder Schadstofffracht einzusetzen.

Bei Überschreitung der zulässigen Abwassermenge werden alle bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen erhöht (§ 4 Abs. 4 Satz 7 AbwAG).

2. Ermäßigungsfaktor (Spalte 9)

2.1 Es ist der Ermäßigungsfaktor 0,5 (ab 1999) einzutragen,

wenn der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 AbwAG oder der Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG mindestens den festgelegten Anforderungen nach 7a WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG entspricht und wenn diese Anforderungen (nicht die Überwachungswerte) im Veranlagungszeitraum eingehalten werden (s. aber Nr. 2.5 – Verdünnung).

2.2 Wird zu einem Überwachungswert, der den festgelegten Anforderungen nach § 7a WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG nicht entspricht, eine Erklärung eines niedrigeren Wertes nach § 4 Abs. 5 AbwAG abgegeben, der diesen Anforderungen entspricht, ist für die Zeit ab dem Beginn der Erklärung der Faktor 0,5 (ab 1999) einzutragen, wenn der niedriger erklärte Wert eingehalten wird, der Bescheid im Anschluss an die Erklärung an den erklärten Wert angepasst wird und dieser die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 AbwAG erfüllt (§ 9 Abs. 6 AbwAG).

2.3 In den Fällen des § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG kann der Faktor 0,5 (ab 1999) für Stickstoff, gesamt und Phosphor, gesamt für die Einleitung von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1, 2 und 3 des Anhangs 1 der AbwV nur dann eingetragen werden, wenn gleichzeitig eine Ermäßigung für CSB nach § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG gewährt werden kann.

2.4 Wenn der Überwachungswert nach dem höchsten Messwert aus der behördlichen Überwachung festgelegt oder geschätzt wird (§ 6 Abs. 1 Sätze 2 u. 3 AbwAG), ist der Faktor 1 einzutragen.

2.5. Ein Verdünnungsanteil (Q_i) bis zu höchstens 25 v.H. im Jahresmittel ist für die Ermäßigung unschädlich.

Bei einem höheren Q_i ist der Entscheidung über die Ermäßigung ein Anforderungswert (AW) nach der Formel

$$AW = MA \times (100 - Q_i) : 75$$

zugrunde zu legen (Art. 8a BayAbwAG).